

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

09.05.2023

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	18.04.2023		
2	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	29.03.2023		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	21.03.2023		
4	EWE Netz GmbH	27.03.2023		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.03.2023		
6			Nds. Landesforsten – FA Rotenburg	23.03.2023
7			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21.03.2023
8			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	03.04.2023
9			Gemeinde Lauenbrück	20.03.2023
10			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	13.04.2023
11			Agentur für Arbeit Rotenburg	15.03.2023
12			Industrie- und Handelskammer Stade	11.04.2023
13			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	05.04.2023

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

(18.04.2023)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Im Zeichnerischen Teil des RROP sind für die Fläche des B-Plan 18 keine Darstellungen enthalten. Die Fläche grenzt im Norden an ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Süden an ein Vorranggebiet Biotopverbund. Diese Gebiete dürfen in ihrer Nutzung und Funktionalität nicht eingeschränkt werden. Eine Entwicklung und Festigung des bestehenden Gewerbes ist aus Sicht der Regionalplanung hier als sinnvoll zu erachten. Es bestehen keine Bedenken.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken. Ich möchte erneut darauf hinweisen, dass sich ein Teil des Plangebietes innerhalb eines recht sensiblen Bereiches befindet. Dem westlichen Teil des Plangebietes wird, aufgrund der Nähe zur Ruschwede, im LRP eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes zugemessen. Dieses Fließgewässer begründet auch die Einstufung der angrenzenden Flächen als Vorranggebiet für den Biotopverbund und als Gebiet mit der Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet. Es ist zu untersuchen welche Auswirkungen die

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Mit dem Beibehalt der Grünstrukturen sind keine Auswirkungen auf den höherwertigen Bereich der Ruschwede zu erwarten. Es wird insgesamt nur ein relativ kleiner Teilbereich für eine weitere gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen. Detailliertere Auswirkungen sind im Rahmen darauffolgender Plan- und Genehmigungsverfahren zu beschreiben.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Planung und die dadurch ggf. entstehenden Immissionen auf diese sensiblen Nachbarflächen haben werden.

Auf Seite 25 der Begründung heißt es, dass lediglich geringwertige Biotoptypen von dem Vorhaben betroffen sind. Das Ruderalgebüsch, welches eine Wertstufe von III besitzt, soll jedoch durch ein RRB überplant werden. Somit werden für das Schutzgut biologische Vielfalt doch erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen.

3. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Die Begründung wird in überwiegend geringwertige Biotoptypen korrigiert. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

4. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Ansonsten betreffen die Hinweise die Durchführung der Planung.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da sich die Planung hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nicht geändert hat, bleibt es bei der Stellungnahme vom 08.10.2021:

Das Grundstück ist bereits verkehrstechnisch angeschlossen. Im Rahmen der Abfallentsorgung wird es nicht von Müllfahrzeugen befahren, d.h. sämtliche Abfallfraktionen sind an der Lauenbrücker Straße zur Abholung bereitzustellen.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist korrigieren.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme (29.03.2023)

Gegenüber o.g. Vorhaben bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme keine Bedenken.

Insofern in dem zu erstellenden Konzept zur Oberflächenwasserbe-
seitigung eine (gedrosselte) Einleitung in ein Oberflächengewässer
vorgesehen wird, bitte ich um weitere Beteiligung im Verfahren.

Stellungnahme zu Nr. 2

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kreisverband ist auch im Rahmen des Bebauungsplanes der
Gemeinde Fintel zu beteiligen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenver-
bände im Gebiet der Wümme sind, wie in der Stellungnahme be-
schrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu be-
rücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (21.03.2023)

Stellungnahme zu Nr. 3

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.10.2021. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen:

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Durch diese vorbereitende Bauleitplanung soll eine vorhandene gewerbliche Nutzung (Mühlenbetrieb) an der Lauenbrücker Straße planungsrechtlich erfasst und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Planänderungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Fintel, südlich der Lauenbrücker Straße. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 2,4 ha.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (1a (2) BauGB). Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Bebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund des vorhandenen Mühlenbetriebs und der geplanten Erweiterung ist der Standort alternativlos. Des Weiteren ist die verbleibende Grünlandfläche aufgrund ihrer geringen Größe nur noch bedingt für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, sodass sich durch den ehemaligen Stall und auch die umliegenden Baum- und Strauchstrukturen eine gewerbliche Erweiterung anbietet und eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in Bauerwartungsland vertretbar ist. Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt eine Flächenreserve dar, die mittelfristig genutzt werden soll.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der Betriebe konfliktfrei zu sichern.

Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind konkrete, abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten umliegender Betriebe zu erheben und zu berücksichtigen.

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Wir begrüßen daher den Hinweis in Ihrem Begründungsschreiben, dass Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzunehmen sind.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll.

Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Landwirtschaftliche Betriebe liegen nicht im unmittelbaren Umkreis des Planänderungsgebietes.

Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Durchführung der Planung festzulegen. Dabei werden die allgemeinen Hinweise zur Kompensationsplanung beachtet.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 EWE Netz GmbH (27.03.2023)

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit

ein.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung. Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der EWE Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441-48082308.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Fintel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Deutsche Telekom Technik GmbH (17.03.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahme zu Nr. 5

Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung. Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 - 13

Die Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.